

**Verband der Lackindustrie e. V.**



**VdL-RL 02**  
(2. Revision)

# **Richtlinie zur Deklaration von Holzlacksystemen**

**„VdL-Richtlinie Holzlacksysteme“  
gemäß den VdL-Leitlinien „Umwelt,  
Gesundheitsschutz und Sicherheit“  
zur Umsetzung des Verantwortlichen Handelns  
(Responsible Care) in der Lackindustrie**

**Revidierte Ausgabe Mai 2001**

**Verband der Lackindustrie e.V. Karlstraße 21 60329 Frankfurt am Main**

---

–

## **Präambel**

Die im Verband der Lackindustrie e. V. zusammengeschlossenen Hersteller von Holzlacksystemen bekennen sich zum Verantwortlichen Handeln (Responsible Care) in allen Fragen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes und hierbei zu den von der Gesellschaft anerkannten Zielen. Zur Umsetzung dieser Leitlinien unterwerfen die Hersteller deshalb ihre Produkte einer Richtlinie zur Deklaration von Holzlacksystemen, wenn diese bestimmte Kriterien erfüllen. Sinn und Zweck des Vorhabens ist, solche Beschichtungsstoffe auszuzeichnen, die von der Zusammensetzung her und bei entsprechend richtiger Verarbeitung nach heutigem Kenntnisstand keine gesundheitsbeeinträchtigenden Emissionen oder Geruchsbelästigungen in Innenräumen verursachen. Durch den bewussten Verzicht auf bestimmte Inhaltsstoffe soll gleichzeitig auch dem Schutze des Verarbeiters Rechnung getragen werden.

## **1. Anwendungsbereich**

---

–

Diese Richtlinie gilt für Holz- und Möbellacke für die Beschichtung von Holz und Holzwerkstoffen im Innenbereich.

## **2. Verweisungen auf Technische Regelwerke**

- DIN 55 683 (November 1994) Bestimmung der Lösemittel in ausschließlich organische Lösemittel enthaltenden Beschichtungsstoffen
- DIN 55 943 (November 1993) Farbmittel; Begriffe
- DIN 55 945 (September 1996) Beschichtungsstoffe; (Lacke, Anstrichstoffe und ähnliche Stoffe); Begriffe
- DIN 55 958 (Dezember 1988) Harze; Begriffe
- DIN 68 861 „Möbeloberflächen“ Teile 1-2-4-6-7-8 Verhalten bei verschiedenen Beanspruchungen
- DIN 68 871 „Möbel-Bezeichnungen“
- DIN EN 71 „Sicherheit von Spielzeug“
- DIN EN 717-2 „Bestimmung der Formaldehydabgabe“ - Teil 2: Formaldehydabgabe nach der Gasanalyse-Methode
- DIN EN 927-1 (Oktober 1996) „Lacke und Anstrichstoffe, Beschichtungsstoffe und Beschichtungssysteme für Holz im Außenbereich“ - Teil 1: Einteilung und Auswahl
- DIN EN 971-1 (September 1996) „Lacke und Anstrichstoffe; Fachausdrücke und Definitionen für Beschichtungsstoffe“ - Teil 1: Allgemeine Begriffe
- Möbel-Bewertung der Beständigkeit von Oberflächen gegen
  - DIN EN 12 720 ... kalte Flüssigkeiten
  - DIN EN 12 721 ... feuchte Hitze
  - DIN EN 12 722 ... trockene Hitze
- TRGS 404 (September 1992) Bewertung von Kohlenwasserstoffdämpfen in der Luft am Arbeitsplatz
- Interne Regelung DGM „Deutsche Gütegemeinschaft Möbel“, Nürnberg

---

–

- Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 900 – TRGS 907 und nachfolgende Regelungen in der jeweils gültigen Fassung
- MAK-Werte-Liste Maximale Arbeitsplatzkonzentration in der jeweils gültigen Fassung
- VDI-Richtlinie 3462, Blatt 3, Oktober 1996 „Emissionsminderung Holzbearbeitung und -verarbeitung - Bearbeitung und Veredelung des Holzes und der Holzwerkstoffe“

### **3. Selbstverpflichtung**

Die Holzlackhersteller, die die Richtlinie zur Deklaration von Holzlacksystemen verwenden, verpflichten sich, bei den entsprechend ausgelobten Produkten

- a) auf die Verwendung folgender Inhaltsstoffe zu verzichten:
  - Asbest
  - Blei-, Cadmium- und Quecksilberverbindungen
  - Phenole und Kresole
  - Pentachlorphenol (PCP)
  - polychlorierte Bi- und Terphenyle (PCB, PCT)
  - Lindan (HCH)
  - fungizide, bakterizide und insektizide Wirkstoffe mit Ausnahme der bei wasserhaltigen Produkten notwendigen Konservierungsmittel
  - sonstige nach gesichertem Wissensstand als krebserzeugend, erbgutverändernd und fortpflanzungsgefährdend eingestufte Komponenten
- b) keine der nachfolgend genannten und als schädlich eingestuften Lösemittel einzusetzen:
  - Benzol
  - Methylglykol
  - Ethylglykol
  - Methylglykolacetat
  - Ethylglykolacetat
- c) keine flüchtigen Fluorchlor- oder Chlorkohlenwasserstoffe zu verwenden
- d) keine unkontrollierten Redestillate einzusetzen
- e) nur Lösemittel in zertifizierter und/oder kontrollierter Reinheit zu verwenden

---

–

- f) auf formaldehydhaltige Ausgangsstoffe völlig zu verzichten oder - wenn dies aus technischen Gründen unumgänglich ist - nur in solchen Mengenanteilen zu verwenden, dass die lackierten Möbeloberflächen den Grenzwert der E1-Norm mit Sicherheit unterschreiten
- g) nur solche Farbmittel, Farbstoffe und Pigmente zu verwenden, dass die Grenzwerte der DIN EN 71 Teil 3 (Sicherheit von Spielzeug, Migration bestimmter Elemente) in der Beschichtung nicht überschritten werden
- h) keine Azofarbstoffe einzusetzen, die nach der 2. Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung in Bedarfsgegenständen verboten sind
- j) keine Zubereitungen in Verkehr zu bringen, die nach Gefahrstoffverordnung bzw. EG-Richtlinie als giftig oder gesundheitsschädlich gekennzeichnet werden müssen, mit Ausnahme von UV-härtenden Lacken, die aufgrund der enthaltenen reaktiven Komponenten als gesundheitsschädlich gekennzeichnet werden müssen.
- k) sicherzustellen, dass bei der Verarbeitung der Lackmaterialien unter Berücksichtigung korrekter Prozess- und Abluftbedingungen die Einhaltung eines Höchstwertes der Total Volatile Organic Compounds (TVOC = Gesamtemission flüchtiger organischer Verbindungen) von  $600 \mu\text{g}/\text{m}^3$  möglich ist.

#### **4. Eigenüberwachung**

Die der Richtlinie unterliegenden Produkte werden vom Hersteller besonders sorgfältig überwacht. Dies schließt eine Kontrolle der Rezepturen, der verwendeten Rohstoffe und Halbfabrikate und der Fertigprodukte ein.

Die Bewertung der Inhaltsstoffe erfolgt nach dem gegenwärtigen Stand der Technik und der wissenschaftlichen und medizinischen Erkenntnisse. Neue Erkenntnisse über potenzielle Gefahren von Lackinhaltsstoffen werden von den Herstellern berücksichtigt und führen ggf. zu einer Änderung der Produktzusammensetzung.

#### **5. Fremdüberwachung**

---

–

Die Benutzer der Richtlinie verpflichten sich, im Falle von berechtigten Beanstandungen ihre Produkte überprüfen zu lassen. Dabei werden die mit der Richtlinie gekennzeichneten Lack- und Beizmaterialien auf die Einhaltung der unter Punkt 3. genannten Bedingungen geprüft. Sollten die Voraussetzungen für die Richtlinie nicht erfüllt sein, ist der VdL berechtigt, die Bezugnahme auf die VdL-Richtlinie zu untersagen und irreführende Deklarationen rechtlich zu verfolgen.

## **6. Kundenberatung**

Die Holzlackhersteller verpflichten sich, die Abnehmer ihrer Produkte bestmöglich über den Umgang und die sachgerechte Verarbeitung der Materialien zu unterrichten und auf mögliche Fehler und Probleme hinzuweisen.

## **7. Forschungsvorhaben**

Im Interesse der Möbelkäufer, der Möbelhersteller und anderer Holzverarbeitender Betriebe sowie der Lackproduzenten sind Untersuchungen bei wissenschaftlichen Instituten eingeleitet worden mit dem Ziel, detaillierte Erkenntnisse über Lösemittlemissionen und mögliche andere Ursachen von Geruchsbelästigungen aus Möbeln zu erhalten. Die Ergebnisse sollen einen wissenschaftlichen und praxisnahen Beitrag zum Thema „Luftqualität in Innenräumen“ leisten und Behörden und Holzlackverarbeitern zur Verfügung gestellt werden.

Ferner sind gemeinsame Projekte mit Rohstoffherstellern ins Leben gerufen worden mit der Zielsetzung, Schadstoffe zu reduzieren, den Reinheitsgrad der Ausgangsstoffe zu verbessern und nach technisch möglichen Alternativen zu suchen.

## **8. Die Mitglieder der Fachgruppe Holzlacke im VdL:**

---

–

ARTI Holzlacke & Beizen GmbH, Wuppertal  
BASF Coatings AG, Münster  
Bergolin GmbH & Co., Ritterhude  
Alfred Clouth Lackfabrik GmbH & Co., Offenbach  
Herberts Möbellacke Coswig GmbH & Co. KG, Coswig  
ICI Packaging Coatings GmbH, Hilden  
Friedrich Klumpp GmbH Beizen und Lackfabrik, Stuttgart  
KNEHO-Lacke GmbH, Horn-Bad Meinberg  
Landshuter Lackfabrik Eduard Leiss KG, Landshut  
LOBA GmbH & Co. KG, Ditzingen  
H. Müller & Co. Kristall-Lackfabrik, Wuppertal  
Peter-Lacke GmbH, Hiddenhausen/Herford  
Ludwig Rosner KG Lackfabrik, Geretsried  
Teknos Deutschland GmbH, Fulda  
Treffert GmbH, Alzenau  
Votteler Lackfabrik GmbH & Co. KG, Korntal-Münchingen  
Weilburger Coatings GmbH, Weilburg  
Zimmermann & Fechter GmbH Lackfabrik, Frankfurt  
Zobel Chemie GmbH, Worms  
Zuelch Industrial Coatings GmbH, Osterode